



## **Infoblatt “Durchführung von Veranstaltungen” gem. 24. CoBeLVO (gültig bis 15. August 2021)**

**Grundsatz:** Bitte beachten Sie, die hier genannten Regelungen betreffen ausschließlich den Geltungszeitraum der 24. Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz **bis zum 15. August 2021** (vorbehaltlich evt. vorheriger Änderungen der Rechtsverordnung).

**Zu Veranstaltungen außerhalb dieses Zeitraums können seitens der Verwaltung keine Aussagen zu den dann gültigen Regelungen getroffen werden.**

Mit diesem Infoblatt informieren wir zu den geltenden Regelungen und bitten Sie als Veranstalter sich damit auseinanderzusetzen. Es liegt in Ihrer Verantwortung für deren Umsetzung Rechnung zu tragen. Wichtig ist dabei vorab festzulegen, um welche Veranstaltungsgröße es sich handeln wird und ob die Veranstaltung Innen oder Außen stattfindet, da sich danach die einzuhaltenden Bestimmungen vollständig richten.

**!** Die vorgeschriebenen Hygienekonzepte sind von jedem Veranstalter vorzuhalten, es besteht keine Vorlagepflicht beim Gesundheitsamt, nur auf Anforderung. Der Veranstalter ist für die Einhaltung der durch die CoBeLVO definierten Durchführungsvoraussetzungen verantwortlich, eine diesbezügliche Genehmigung bei der Kreisordnungsbehörde ist nicht einzuholen.

Als zuständige Kreisordnungsbehörde behält sich das Gesundheitsamt vor, Hygienekonzepte zu prüfen und die Einhaltung der Vorschriften zu kontrollieren.

**Wir bitten um Verständnis, dass eine individuelle Beratung zu Veranstaltungsdetails und der Ausgestaltung der Hygienekonzepte seitens der Verwaltung nicht leistbar ist.**



### Private Feiern & Veranstaltungen (§ 3 Abs. 2 24. CoBeLVO)

- Private Veranstaltungen und Feiern **in** angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumen sind mit bis zu **100 Personen** zulässig. Geimpfte und Genesene bleiben bei der Ermittlung der Personenzahl außer Betracht.
- Es sind folgende **Voraussetzungen** zu erfüllen:
  - Pflicht zur Kontaktdatenerfassung (Vorname, Name, Anschrift, Telefonnummer aller Gäste sowie Datum und Zeit der Anwesenheit)
  - **Bei Feiern im Innenbereich oder bei Mitnutzung des Innenbereichs:** Testpflicht (negativer Test nicht älter als 24 Stunden oder Ausnahme Geimpfte/Genesene bzw. Kinder bis einschl. 14 Jahre)

Bitte beachten Sie: Die CoBeLVO unterscheidet „Private Feiern/ Veranstaltungen“ und sonstige Veranstaltungen. Diese besonderen Erleichterungen gelten nur für die privaten Feiern. Private Feiern meint Feste wie etwa Familienfeiern, Geburtstage, Hochzeiten, Konfirmationen etc. - also alles was ohne institutionellen Hintergrund im privaten Bereich stattfindet. Dies umfasst nicht Feiern von Firmen, Vereinen oder sonstigen Gruppierungen etc. Für diese gelten die Regelungen für Veranstaltungen gem. § 3 Abs 3 bis 7 24. CoBeLVO. Diese sind nachfolgend dargestellt.

Für private Veranstaltungen mit mehr als 100 gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern gelten die untenstehenden allgemeinen Regelungen für Veranstaltungen.



**(Kultur-)Veranstaltungen einschl. Kerbe, Flohmärkte etc.  
(§ 3 Abs. 3 bis 7 24. CoBeLVO)**

**1. Fall: Regelungen Inzidenzunabhängig (§3 Abs. 3,4 24. CoBeLVO)**

**Was ist erlaubt?**

**Inzidenzunabhängig:**

**Innenbereich:** Veranstaltungen für bis zu maximal **350 Zuschauer\***innen zulässig.

Im **Außenbereich** sind maximal **500 Zuschauer\***innen zulässig

! Geimpfte und Genesene Personen sind bei der Ermittlung der Personenzahl zu berücksichtigen; es gibt hierbei keine Ausnahme (§ 3 Abs. 1 24. CoBeLVO). Für die Ermittlung der Personenanzahl nach § 3 Abs. 3 24. CoBeLVO sind nur die Teilnehmer\*innen bzw. Zuschauer\*innen maßgeblich. Personal und Betreiber von Ständen zählen nicht mit.

**Voraussetzungen**

**Inzidenzunabhängig:**

**Innenbereich:**

- Max. 350 Zuschauer\*innen/ Teilnehmer\*innen (einschl. Geimpfte/ Genesene)
- Abstandsgebot; in Einrichtungen mit fester Bestuhlung/ festem Sitzplan kann Abstandsgebot durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden
- Med. Gesichtsmaske oder Maske Standard KN95/N95 oder FFP2 ist zu tragen; Maskenpflicht entfällt am Platz, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen Sitz- oder Stehplatz einnehmen.

**Alternativ:**

Maskenpflicht entfällt, wenn Veranstalter für **alle Zuschauer\*innen** Testpflicht vorsieht (negativer Test nicht älter als 24 Stunden oder Ausnahme Geimpfte/Genesene bzw. Kinder bis einschl. 14 Jahre)

! Es gibt keine Kombination: Wenn es generell bei der Variante „Maskenpflicht“ bleibt, gibt es keine Ausnahme von der Maskenpflicht für Geimpfte/ Genesene

- Pflicht zur Kontaktdatenerfassung
  - Hygienekonzept, das die Einhaltung der Vorgaben gewährleistet
- ! Das Hygienekonzept ist vorzuhalten. Für die Hygienekonzepte besteht keine Genehmigungspflicht und auch keine Pflicht zur Vorlage im Vorfeld.



**Voraussetzungen**      **Inzidenzunabhängig:**

**Außenbereich**

- Im Freien 500 Zuschauer\*innen oder Teilnehmer\*innen (einschl. Geimpfte/ Genesene)  
! Die Einhaltung der zulässigen Personenzahl ist sicherzustellen, z. B. durch Abgrenzung des Veranstaltungsgeländes
- Abstandsgebot; in Einrichtungen mit fester Bestuhlung/ festem Sitzplan kann Abstandsgebot durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden
- Med. Gesichtsmaske oder Maske Standard KN95/N95 oder FFP2 ist zu tragen; Maskenpflicht entfällt in den Bereichen, in denen es nicht zu Ansammlungen von Personen kommt und sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot eingehalten werden kann.

**Alternativ:**

Maskenpflicht entfällt, wenn Veranstalter für alle Zuschauer\*innen Testpflicht vorsieht (negativer Test nicht älter als 24 Stunden oder Ausnahme Geimpfte/Genesene bzw. Kinder bis einschl. 14 Jahre)

! Es gibt keine Kombination: Wenn es generell bei der Variante „Maskenpflicht“ bleibt, gibt es keine Ausnahme von der Maskenpflicht für Geimpfte/ Genesene.

- Hygienekonzept, das die Einhaltung der Vorgaben gewährleistet  
! Das Hygienekonzept ist vorzuhalten. Für die Hygienekonzepte besteht keine Genehmigungspflicht und auch keine Pflicht zur Vorlage im Vorfeld.

## 2. Fall: Veranstaltungen Inzidenzabhängig = Stabile 7-Tage-Inzidenz < 35 (§ 3 Abs. 5 bis 7 24. CoBeLVO)

### Was ist erlaubt?

#### **Inzidenzabhängig = bei stabiler 7-Tage-Inzidenz < 35**

Großveranstaltungen möglich **Im Innenbereich** ...

- ... zulässig > 350 Zuschauer\*innen, jedoch beschränkt auf die Hälfte der sonst üblichen Besucherhöchstzahl bis max. 5000 Personen

Großveranstaltungen möglich **Im Freien** ...

- ... mit festen Sitz- oder Tribünenplätzen: zulässig > 500 Zuschauer\*innen, jedoch beschränkt auf die Hälfte der sonst üblichen Besucherhöchstzahl bis max. 5000 Personen
- ... ohne feste Plätze bei abgrenzbarem Veranstaltungsort: zulässig > 500 Zuschauer\*innen/ Teilnehmer\*innen bis max. 5000 Personen

! Geimpfte und Genesene Personen sind bei der Ermittlung der Personenzahl zu berücksichtigen; es gibt hierbei keine Ausnahme (§ 3 Abs. 1 24. CoBeLVO). Für die Ermittlung der Personenanzahl nach § 3 Abs. 3 24. CoBeLVO sind nur die Teilnehmer\*innen bzw. Zuschauer\*innen maßgeblich. Personal und Betreiber von Ständen zählen nicht mit.

### Voraussetzungen

#### **Inzidenzabhängig (stabile 7-Tage-Inzidenz <35)**

##### Innenbereich

- ... zulässig > 350 Zuschauer\*innen, jedoch beschränkt auf die Hälfte der sonst üblichen Besucherhöchstzahl bis max. 5000 Personen (einschl. Geimpfte/ Genesene)

Vorausbuchungspflicht zur Zugangssteuerung (Ausnahme: Entfällt bei Spezialmärkten<sup>1</sup> und Flohmärkten;

- Abstandsgebot; in Einrichtungen mit fester Bestuhlung/ festem Sitzplan kann Abstandsgebot durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden
- Med. Gesichtsmaske oder Maske Standard KN95/N95 oder FFP2 ist zu tragen; Maskenpflicht entfällt am Platz, wenn Personen unter Wahrung des Abstandgebotes einen Sitz- oder Stehplatz einnehmen.
- Testpflicht (neg. Test < 24 Stunden alt); (Ausnahme: Genesene/ Geimpfte, Kinder bis einschl. 14 Jahre)
- Hygienekonzept, das die Einhaltung der Vorgaben gewährleistet  
! Das Hygienekonzept ist vorzuhalten. Für die Hygienekonzepte besteht keine Genehmigungspflicht und auch keine Pflicht zur Vorlage im Vorfeld.

<sup>1</sup> Gem. § 68 Abs. 1 GewO: Ein Spezialmarkt ist eine im allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren feilbietet.



## Voraussetzungen

### Inzidenzabhängig (stabile 7-Tage-Inzidenz <35)

#### Außenbereich und feste Sitz- oder Tribünenplätze, dann gilt:

- zulässig > 500 Zuschauer\*innen, jedoch beschränkt auf die Hälfte der sonst üblichen Besucherhöchstzahl bis max. 5000 Personen (einschl. Geimpfte/ Genesene)
- Vorausbuchungspflicht zur Zugangssteuerung (Ausnahme: Entfällt bei Spezialmärkten<sup>2</sup> und Flohmärkten; Die Einhaltung der zulässigen Personenzahl ist sicherzustellen, z. B. durch Abgrenzung des Veranstaltungsgeländes)
- Abstandsgebot; Abstandsgebot kann durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden
- Med. Gesichtsmaske oder Maske Standard KN95/N95 oder FFP2 ist zu tragen; Maskenpflicht entfällt in den Bereichen, in denen es nicht zu Ansammlungen von Personen kommt und sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot eingehalten werden kann. Oder wenn Personen einen Sitz- oder Stehplatz einnehmen.
- Testpflicht (neg. Test < 24 Stunden alt); (Ausnahme: Genesene/ Geimpfte, Kinder bis einschl. 14 Jahre)
- Hygienekonzept, das die Einhaltung der Vorgaben gewährleistet  
! Das Hygienekonzept ist vorzuhalten. Für die Hygienekonzepte besteht keine Genehmigungspflicht und auch keine Pflicht zur Vorlage im Vorfeld.

#### Außenbereich ohne feste Plätze auf abgrenzbarem Veranstaltungsort

- zulässig > 500 Zuschauer\*innen/ Teilnehmer\*innen bis max. 5000 Personen (einschl. Geimpfte/ Genesene)  
Vorausbuchungspflicht zur Zugangssteuerung (Ausnahme: Entfällt bei Spezialmärkten<sup>2</sup> und Flohmärkten; Die Einhaltung der zulässigen Personenzahl ist sicherzustellen, z. B. durch Abgrenzung des Veranstaltungsgeländes)
- Abstandsgebot
- Med. Gesichtsmaske oder Maske Standard KN95/N95 oder FFP2 ist zu tragen; Maskenpflicht entfällt in den Bereichen, in denen es nicht zu Ansammlungen von Personen kommt und sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot eingehalten werden kann. Oder wenn Personen einen Sitz- oder Stehplatz einnehmen.
- Testpflicht (neg. Test < 24 Stunden alt); (Ausnahme: Genesene/ Geimpfte, Kinder bis einschl. 14 Jahre)
- Hygienekonzept, das die Einhaltung der Vorgaben gewährleistet  
! Das Hygienekonzept ist vorzuhalten. Für die Hygienekonzepte besteht keine Genehmigungspflicht und auch keine Pflicht zur Vorlage im Vorfeld.

---

<sup>2</sup> Gem. § 68 Abs. 1 GewO: Ein Spezialmarkt ist eine im allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren feilbietet.